

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Christian Möbius, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
Frank.Schlichting@landtag.nrw.de
Plenum@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3595

A07, A07/1, A09

Ansprechpartner:

Wiss. Mitarbeiter Benjamin Holler, StNRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-220
Fax-Durchwahl: 0221/3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: Zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01/31.10.02

Referent Carl Georg Müller, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-255
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail: CarlGeorg.Mueller@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.4.2-001/002

Datum: 10. März 2016

Stichwort "Nachtragshaushaltsgesetz 2016"

**Entwurf eines „Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)“
Ihr Schreiben vom 01.03.2016**

Sehr geehrter Herr Möbius,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf eines ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 Stellung nehmen zu können, und machen hiervon gern wir folgt Gebrauch:

I. Nutzung des Nachtragshaushalts für eine Erhöhung der Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz

Wir fordern den Landtag auf, bereits im Rahmen dieses Nachtragshaushaltes die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhöhung der Zuweisungen an die Städte und Gemeinden nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz-FlüAG) entsprechend der Stellungnahme vom 04.03.2016 gegenüber dem Innenausschuss des Landtages (Stellungnahme 16/3591) zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung einer deutlich höheren Zahl von Flüchtlingen zum 01.01.2016. Es ist – gerade im Hinblick auf die Ausführungen des Ministers für Inneres und Kommunales in seinem schriftlichen Bericht vom 22.01.2016 an die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages – nicht mehr verständlich, warum das Land an den evident veralteten Zahlen zulasten der Städte und Gemeinden festhält. Dies gilt umso mehr, als dass die Landesregierung in einem Erlass vom 11.02.2016 (**An-lage**) selbst von einer Erhöhung der bisher angenommenen 181.134 Flüchtlinge „um rund 10 %“ ausgeht.

Es ist dem Landesgesetzgeber auch schon jetzt rechtlich möglich, auf schnellstem Wege für die unverzügliche Kassenwirksamkeit unserer mehr als berechtigten Forderungen zu sorgen. Denn es gibt insoweit keine verfassungsrechtlichen Grenzen und landesseitig auch sonst keinen sachlichen Grund für eine solche finanzielle Verzögerung zulasten der Städte und Gemeinden.

II. Zur sicherheitspolitischen Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Wir begrüßen grundsätzlich das von der Ministerpräsidentin am 14.01.2016 in Reaktion auf die Ereignisse der Silvesternacht in Köln vorgelegte „Maßnahmenpaket für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort“. Insbesondere die darin vorgesehene sichtbare Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum, die Ausweitung der Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten auf der Grundlage des Polizeigesetzes sowie die konsequente Verfolgung von Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Hintergrund und schnellere Strafverfahren halten wir für richtig und wichtig, um den aktuellen Entwicklungen und dem zunehmenden Gefühl der Unsicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu begegnen. Dies gilt auch für die Umsetzung mit dem vorliegenden Haushaltsgesetz.

Wir müssen jedoch die Pläne des Landes, insbesondere in Gestalt der Konkretisierung durch den Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales zur Sitzung des Landtagsinnenausschusses am 18.02.2016 mit einigen vorsorglichen Hinweisen versehen: Nach den Planungen sollen bis zu acht Brennpunktbehörden bestimmt werden, die sich von den übrigen Behörden im Land „deutlich absetzen“. In diesen Brennpunktbehörden sollen 250 zusätzliche Regierungsbeschäftigte das Vollzugspersonal unterstützen und für die operative Aufgabenwahrnehmung freistellen. Weitere Maßnahmen zugunsten der Brennpunktbehörden sind die Auflösung bestehender Unterschreitungen des Stellentopfes Wachdienst, die personelle Stärkung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung im Bereich der Straßen- und Eigentumskriminalität und der verstärkte Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei; dazu sollen die Bereitschaftspolizeihundertschaften im Bereich Rheinland/Ruhrgebiet bis 2018 um vier Einsatzzüge verstärkt werden (jeweils angegliedert an eine bereits bestehende Einsatzhundertschaft). Die polizeiliche Verstärkung kommt damit vor allem dem großstädtischen Bereich zugute. Dies hat in der aktuellen Situation seine Berechtigung.

Allerdings dürften die ländlicheren Gebiete Nordrhein-Westfalens nicht aus dem Blick geraten. Wir erhalten vermehrt Berichte, die darauf schließen lassen, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auch in den weniger dicht besiedelten Gebieten Nordrhein-Westfalens leidet. Es wird die Sorge artikuliert, dass die vorhandenen Polizeikräfte und Einsatzmittel, namentlich in den Nachtzeiten, nicht ausreichen, um in Flächenkreisen innerhalb akzeptabler Zeiten reagieren zu können. In der Tat häufen sich in jüngster Zeit Kriminalitätsphänomene, die den kreisangehörigen Raum mindestens genauso betreffen wie den kreisfreien Bereich, etwa bei den Einbruchsdiebstählen oder bei dem Sprengen von Geldautomaten. Hinzu treten zahlreiche neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Flüchtlingszustrom. Zugleich ist bekannt geworden, dass Kreispolizeibehörden aus dem Kölner Umland Polizeibeamte dem Polizeipräsidium Köln zur Verfügung stellen mussten, um die dort nach der Silvesternacht eingerichtete Ermittlungsgruppe zu verstärken.

Die landesseitig angekündigte Steigerung der polizeilichen Präsenz an den Kriminalitätsbrennpunkten der Ballungsräume darf nicht dazu führen, dass der Personalbestand der Kreispolizeibehörden im kreisangehörigen Raum nicht gehalten wird. Sollten die Parameter der Belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV) zugunsten der Brennpunktbehörden und damit der Ballungsräume verändert werden, kann das nicht mitgetragen werden.

III. Mehr Ordnung in den Asylverfahren

Wir begrüßen es, dass das Land NRW sich hinsichtlich der Unterstützung bezüglich der Beschleunigung der Asylverfahren und Beseitigung von Abschiebungshindernissen positioniert. Allerdings halten wir es für geboten, dass das Land NRW sich im Hinblick auf eine Diskussion aller Maßnahmen auf Bundesebene nicht nur „nicht verschließt“, sondern die Maßnahmen der Bundesebene auch unterstützt und sich aktiv beteiligt.

Die Einrichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle und die in diesem Zusammenhang im Hinblick auf eine Personalverstärkung bei den zentralen Ausländerbehörden veranschlagten rund 1,2 Mio. Euro (Kapitel 03 030/63310) werden ebenfalls begrüßt und stellen einen ersten wichtigen

Schritt in die Richtung einer Aufgabenverlagerung für den Bereich Abschiebung und Vollzug auf die Landesebene dar. Schon jetzt werden Teilaufgaben im Zusammenhang mit Abschiebungen von zentralen Behörden des Landes NRW wahrgenommen (z. B. Passbeschaffung, Flugbuchungen). Eine weitere Unterstützung der Tätigkeit der kommunalen Ausländerbehörden durch die Landesebene wird als unumgänglich angesehen, insbesondere um Aufenthaltsbeendigungen effektiver durchführen zu können. So wäre es beispielhaft dringend erforderlich, dass das Land (auf Ebene der Bezirksregierungen oder der Zentralen Ausländerbehörden) einen Ärztepool einrichtet, um im Bedarfsfall insbesondere bei psychischen Erkrankungen kompetent und zeitnah Beurteilungen hinsichtlich einer Reisefähigkeit vornehmen zu können.

Zudem halten wir eine gesonderte finanzielle Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden auf Grund der zu erwartenden personellen Mehrbedarfe für erforderlich. Unabhängig von der Frage einer möglichen stärkeren Unterstützungsleistung durch das Land wird man von landesweiten personellen Mehrbedarfen im gehobenen dreistelligen Bereich bei den kommunalen Ausländerbehörden ausgehen müssen.

IV. Maßnahmen zur Stärkung der Integration

Die Maßnahmen zur Stärkung der Integration vor Ort, insbesondere die Bereitstellung von 3.600 zusätzlichen Plätzen in Basissprachkursen werden begrüßt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Kommunalen Integrationszentren „die Aufgabe der Wertevermittlung als zentrale Aufgabe wahrnehmen und koordinieren werden“. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalen Integrationszentren kommunale Einrichtungen sind, die bereits heute schon eine Vielzahl von Aufgaben wahrzunehmen haben. Dies sollte bei der Konkretisierung der „zentralen Aufgabe der Wertevermittlung“ Berücksichtigung finden. Eine Akzentuierung dieser Rolle wird daher mit weiteren Mitteln des Landes einhergehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nur per E-Mail

11. Februar 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34 - 46.13 - 618

LMR Emschermann
Telefon 0211 871-2480
Telefax 0211 871-
Referat34@mik.nrw.de

Einplanung des Aufwands für die Flüchtlingsunterbringung und des Ertrags aus der FlüAG-Pauschale in die kommunalen Haushaltspläne 2016

Unsere Dienstbesprechung am 3. Februar 2016

Um den einheitlichen Umgang der Kommunalaufsicht mit den Haushaltsplänen, Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen der Kommunen für das Jahr 2016 zu gewährleisten, bitte ich Sie, folgende Vorgaben zu beachten:

1. FlüAG-Pauschale:

Als Ertrag aus der FlüAG-Pauschale im Jahr 2016 ist grundsätzlich derjenige Anteil des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags (1.948 Mio. Euro) in den kommunalen Haushaltsplan einzustellen, der nach dem FlüAG-Schlüssel (90% Einwohner und 10% Fläche) auf die jeweilige Kommune entfällt. Dieser Gesamtbetrag beruht auf der Annahme, dass zum Stichtag 1. Januar 2016 insgesamt 181.134 Flüchtlinge nach dem FlüAG zuzüglich 13.620 nach § 60a AufenthG geduldete Personen (Stand 31.12.2014) zu berücksichtigen sind. Die Schätzung der Zahl der Flüchtlinge nach dem FlüAG wird derzeit überprüft. Die nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens festgestellte Ist-Zahl wird dann zur Grundlage einer Aktualisierung der Daten des Landeshaushaltes. Die Aktualisierung der Prognose ist bereits jetzt in § 3 FlüAG vorgesehen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz



Die vorliegenden, aber noch nicht geprüften Meldungen der Kommunen lassen eine Erhöhung der Zahl der Flüchtlinge zu diesem Stichtag um rund 10% erwarten. Es ist deshalb von einer Erhöhung des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags in etwa dieser Größenordnung im Lauf des Jahres 2016 auszugehen, die nach § 4 Absatz 3 Satz 4 des Entwurfes eines 9. FlüAG-Änderungsgesetzes (FlüAG-E) zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam werden wird. Ich bitte Sie deshalb, bis auf Weiteres zu akzeptieren, wenn die Planung der Kommune den nach der aktuellen Rechtslage zu erwartenden Erstattungsbetrag um bis zu 10% überschreitet.

Jenseits dieses Verfahrens sind die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und die kommunalen Spitzenverbände übereingekommen, bei einem weiteren Anstieg der Flüchtlingszahlen spätestens im 4. Quartal 2016 Gespräche aufzunehmen und nachzusteuern (sog. Revisionsklausel 2016). Dies bleibt zunächst abzuwarten. Ich werde Sie auch in diesem Punkt zu gegebener Zeit über den Fortgang informieren. Zugleich werde ich Ihnen dann auch Hinweise über Umfang und Zeitpunkt etwaiger weiterer Landeszuweisungen und deren Veranschlagungsfähigkeit geben.

2. Anzahl der Flüchtlinge:

Da sich die Zahl der im Lauf des Jahres 2016 aufzunehmenden Flüchtlinge auch nicht annähernd präzise vorhersehen lässt, gibt es keine verbindliche Vorgabe. Jede Kommune muss für sich im Rahmen ihres haushaltsplanerischen Beurteilungsspielraums unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ihre eigene Festlegung treffen. Sofern eine Kommune für den Haushaltsplan 2016 die Flüchtlingszahl zugrunde legt, die nach dem FlüAG-Schlüssel auf die jeweilige Kommune entfällt, bitte ich Sie, dies zu akzeptieren.



3. Kosten pro Flüchtling:


Seite 3 von 3

Da die Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den einzelnen Kommunen stark differieren, kann es auch hier keine allgemein verbindliche Vorgabe der Finanzaufsichtsbehörden geben. Auch hier muss jede Kommune für sich im Rahmen ihres haushaltsplanerischen Beurteilungsspielraums ihre eigene Festlegung treffen. Sofern eine Kommune pauschal Aufwendungen von 10.000 Euro pro Flüchtling ansetzt, bitte ich Sie, dies zu akzeptieren.

Diese Vorgaben stützen sich auf die zurzeit bekannten Fakten und absehbaren Entwicklungen. Sofern sich im Lauf des Jahres haushaltsrelevante Änderungen ergeben sollten, können die Kommunen mit den Instrumenten der §§ 81, 83 GO NRW hierauf reagieren.

Ich bitte Sie, diesen Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunen Ihres Bezirks weiterzugeben.

Im Auftrag


(Johannes Winkel)